



Stadt Witten

Die Bürgermeisterin

Fraktion WBG
Herrn Fraktionsvorsitzenden
Siegmut Brömmelsiek

- im Hause -

Ø SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion bürgerforum
Fraktion DIE LINKE
Fraktion Solidarität für Witten
FDP-Fraktion
Fraktion Piraten
Fraktion Witten Direkt
Fraktion Pro NRW
Ratsmitglieder - fraktionslos
Integrationsrat

24.07.2020

Unregelmäßige Straßenreinigung im Bezirk mit der Westfalenstraße, Otto-Laue-Straße, Freiligrathstraße Anfrage der Fraktion WBG vom 08.07.2020

Sehr geehrter Herr Brömmelsiek,

zu ihrer o.g. Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Nach welchem Reinigungszeitplan werden die o.g. Straßen normalerweise gereinigt?

Die Straßen werden unterschiedlich oft gereinigt. Die Reinigungshäufigkeit ist in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung festgelegt. Die Reinigung erfolgt in der Regel maschinell. Die Westfalenstraße wird viermal wöchentlich, die Otto-Laue-Straße einmal wöchentlich und die Freiligrathstraße zweimal wöchentlich gereinigt.

Zu Frage 2:

Warum werden die Zeitpläne trotz wiederholter Beschwerden der Anwohner nicht eingehalten?

Die Einsatzpläne werden i.d.R. eingehalten. Es ist aber aus verschiedenen Gründen – hoher Krankenstand, gleichzeitiger Defekt mehrerer Kehrmaschinen oder Feiertage – in der letzten Zeit vorgekommen, dass die Straßenreinigung nicht durchgeführt werden konnte.

Zu Frage 3:

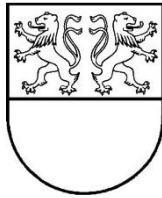
Gibt es personelle oder technische Gründe die zu diesen Unregelmäßigkeiten führen?

Auch personelle und technische Gründe können im Ausnahmefall (z.B. ein sehr hoher Krankenstand oder technische Defekte an mehreren Kehrmaschinen gleichzeitig) zum Ausbleiben der Straßenreinigung führen. Allerdings gibt es auch weitere Gründe für das Ausbleiben der Straßenreinigung - z.B. falls der Reinigungstag auf einen Feiertag fällt, bei Temperaturen unterhalb des Gefrierpunktes, Schnee, Baustellen oder Falschparker.

Zu Frage 4:

Die Stadt erhebt regelmäßig Straßenreinigungsgebühren. Sehen Sie eine Möglichkeit den betroffenen Anwohnern diese zu erstatten?

Nein, da die Voraussetzungen, die die Straßenreinigungssatzungen an eine Erstattung knüpft, nicht vorliegen.



Stadt Witten

Die Bürgermeisterin

Zu Frage 5:

Gibt es einen Rechtsanspruch auf Erstattung?

Einen Anspruch auf Gebührenminderung gibt es nur bei bestimmten Voraussetzungen.

Die Straßenreinigungssatzung trifft hierzu folgende Regelung:

Bei einem ununterbrochenen Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu vier Wochen bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Liegen diese Voraussetzungen vor - z.B. bei Baumaßnahmen, die länger als vier Wochen andauern - werden die Straßenreinigungsgebühren selbstverständlich gemindert.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Leidemann